

Antrag

der Abgeordneten Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Barbara Höll, Dr. Martina Bunge, Dr. Dagmar Enkelmann, Diana Golze, Lutz Heilmann, Ulla Jelpke, Dr. Hakki Keskin, Katja Kipping, Jan Korte, Kornelia Möller, Kersten Naumann, Petra Pau, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Alexander Ulrich, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Kindergelderhöhung sofort auch bei Hartz IV wirksam machen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Kinderarmut in Deutschland hat nach wie vor ein unerträgliches Ausmaß. Die Einkommen von Familien mit Kindern halten nicht mit dem Preisanstieg für den Lebensunterhalt von Kindern mit. Das Kindergeld mildert dieses Problem zum Teil ab. Seit dem Jahr 2002 wurde das Kindergeld nicht mehr erhöht, obwohl seitdem die Preise deutlich angestiegen sind. Die von der Bundesregierung beschlossene Anhebung des Kindergelds um 10 Euro für das erste und zweite Kind sowie um 16 Euro für jedes weitere Kind wird bei Familien nicht wirksam, die Leistungen nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und XII) erhalten. Damit sind ausgerechnet die Ärmsten der Armen und deren Kinder von der Kindergelderhöhung ausgeschlossen. Deshalb ist es notwendig und gerecht, dass diese Kindergelderhöhung auch denen zu Gute kommt, die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II und XII erhalten. Kurzfristig ist dies dadurch zu gewährleisten, dass der Betrag der Kindergelderhöhung von der Einkommensanrechnung nach dem SGB II und XII ausgenommen wird, bis der Regelsatz für Kinder dem existenznotwendigen Bedarf von Kindern angepasst wurde.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

umgehend nach dem Vorbild der Regelungen des Gesetzes zur Familienförderung vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) in § 11 SGB II und § 82 SGB XII eine Regelung einzufügen, nach der für jedes minderjährige unverheiratete Kind der Erhöhungsbetrag beim Kindergeld ab 1. Januar 2009 monatlich vom zu berücksichtigenden Einkommen abzusetzen ist, bis der Regelsatz für Kinder dem existenznotwendigen Bedarf von Kindern angepasst wurde.

Berlin, den 15. Oktober 2008

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Der Grundsatz, dass der Staat den Steuerpflichtigen deren Einkommen soweit steuerfrei belassen muss, als es zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein benötigt wird, gilt auch für Kinder. Ausgehend davon hat das Verfassungsgericht ausgeführt, dass das Existenzminimum aller Familienmitglieder steuerfrei zu stellen ist. Für jedes Kind ist den Eltern deshalb ein Kinderfreibetrag steuerfrei zu stellen, derzeit 5 808 Euro pro Kind und Jahr. Weil durch die Progression im Einkommensteuerrecht Besserverdienende bevorteilt werden, soll das Kindergeld auch Kompensation für Haushalte mit niedrigen Einkommen sein.

Der Gesetzgeber hat sich bei der Ermittlung des steuerlichen Existenzminimums von Kindern bislang in den dafür maßgeblichen Existenzminimumberichten entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts am typisierten sozialhilferechtlichen Bedarf von Kindern orientiert. Ein Anstieg des Kinderfreibetrags wird also im Regelfall mit einem entsprechenden Anstieg des typisierten sozialhilferechtlichen Bedarfs von Kindern zu rechtfertigen sein. Der Bundestag hat 1995 in einem Beschluss für die Zukunft unmissverständlich festgestellt, dass, wenn der Kinderfreibetrag angehoben wird, auch das Kindergeld entsprechend erhöht werden muss (Bundestagsdrucksache 13/1558).

Die Ankündigung einer Kindergelderhöhung um 10 Euro monatlich für das erste und zweite Kind sowie um 16 Euro monatlich für das dritte und alle weiteren Kinder ab 2009 zeigt, dass der zur Abdeckung des Existenzminimums von Kindern nötige Betrag auch aus Sicht der Bundesregierung seit Vorlage des letzten Existenzminimumberichts deutlich angestiegen ist. Mit der Ankündigung hat die Bundesregierung öffentlich bereits die Ergebnisse des noch nicht vorgelegten Existenzminimumberichts für die Jahre 2009 und 2010 vorweggenommen. Eine Anhebung des Kindergelds von 154 auf 164 Euro monatlich entspricht einer Anhebung um ca. 6,5 Prozent. Wenn die Neufestsetzung des Kindergelds auf der bisher gewählten Systematik beruht, dann müsste der Existenzminimumbericht also einen Anstieg des sozialhilferechtlichen Existenzminimums für Kinder in etwa dieser Größenordnung ausweisen. Eine solche Erhöhung der Grundsicherungsleistungen ist allerdings wenigstens im Bereich der Regelleistungen, die seit 2005 um etwa 2,2 Prozent anstiegen, nicht vorgenommen worden. Eine Kompensation durch eine Nichtanrechnung des Kindergelderhöhungsbetrags ist also bis zur Anpassung des Regelsatzes für Kinder an den existenznotwendigen Bedarf von Kindern aus Gerechtigkeitsgründen geboten.

Eine Neufestsetzung der Regelsätze für Kinder muss im Anschluss an diese Regelung schnellstmöglich vorgenommen werden, damit die Grundsicherungsleistungen für Kinder auch deren tatsächlichen existenznotwendigen Bedarf abbilden. Dies ist aktuell nach Ansicht vieler Verbände und Experten nicht gegeben.